



AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundabdelgrenzen stimmt mit dem Katasterplan des Neuses Coesfeld vom 13.05.2013 überein. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorordnung.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 25.09.2014 beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 28.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am 05.02.2014 stattgefunden. Im Zeitraum vom 07.02.2014 bis 07.03.2014 einschließlich konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 11.02.2014 bis 12.03.2014 einschließlich stattgefunden.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 25.09.2014 beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung öffentlich auslegen. Dieser Beschluss ist am 28.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt hat am 25.09.2014 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Coesfeld, den 25.09.2014

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wurde am 20.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Coesfeld, den 20.10.2015

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Vorordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenvorordnung 1999 (PlanZV 99) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1999 (BGBl. I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbaurecht - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 259) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2009 (BGBl. I S. 2885), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 588) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierle Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 749), in der zuletzt geänderten Fassung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- WA Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1
- MI Mischgebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- III Zahl der Vollgeschosse - als Mindest- und Höchstmaß
- III-III Mischgebiet - zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- 1,2 Geschossflächenzahl, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2
- FH max Maximale Flurhöhe bezogen auf auf Meter über NN siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1
- TH max Maximale Traufhöhe bezogen auf auf Meter über NN siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1

BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- 9 Geschlossene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

- Öffentliche Verwaltungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNGEN gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB

- Zu erhaltende Einzelbäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 10 (5) BauNVO
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauNVO
- Lämppegelbereiche
- Lämpschutzwand
- Vorgabenbereich, siehe textliche Festsetzung Nr. 7
- Schattlinie - nachrichtliche Darstellung, sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 bis 2,5 m über Fahrtrahnenkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ gem. § 9 (6) Nr. 14 BauGB

- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Überschwemmungsgebietes
- Grenze des Wasserschutzgebietes III, siehe Hinweis Nr. 3

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Gemarkung
- Flur
- Flurgrenze
- Flurückkategorie
- Flurücknummer
- 123 Flurücknummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Bäume

FESTSETZUNGEN gem. § 8 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- Stellung der Hauptgebäude (Hausfrischrichtung)
- Abgrenzung unterschiedlicher Hausfrischrichtungen
- 40° - 55° Dachneigung

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Allgemeines Wohngebiet

1.1.2 WA 1 (Schützenring), WA 3 (Burgwall) und WA 5 (An der Fegelasche) In den mit WA 1 festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Tankstellen, Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.3 WA 4 (Schützenwall Nord) In den mit WA 4 festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Mischgebiet

1.2.1 Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete (MI 1 und MI 2) sind die gem. § 2 (2) Nr. 3, 6, 7 und 8 BauNVO sonst allgemein zulässigen Nutzungen (Einzelhandelsbetriebe, Schrank- und Spezialwerkstätten sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes) die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) zulässig.

1.2.2 Die gem. § 6 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes) sind innerhalb der festgesetzten Mischgebiete (MI 1/MI 2) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Höhe der baulichen Anlagen Die Trichter- und Traufhöhen sind in den jeweiligen Teilen des Schutzbereiches in Meter ü. NN festgesetzt. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Gelände-Dachbahn.

2.2 Geschossflächenzahl In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich ihrer Umfassungswände sowie der zu ihnen gehörenden Treppenträume in die Ermittlung der Geschossflächenzahl einbezogen, wenn die Schallschutzanforderungen erfüllt sind.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE

3.1 In den mit WA 3 und 4 festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten wird die maximale Baukörperlänge entlang des Schützenwalls / Burgwalls der festgesetzten Einzelbebauung auf maximal 16,00 m begrenzt.

3.2 Eine geringfügige Überschreitung der auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen des Schützenwalls / Burgwalls orientierten Baukörper durch einzelne Gebäudeanteile im Sinne des § 23 (3) Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

3.3 Innerhalb den mit WA 1 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet kann abweichend von der festgesetzten offenen Bauweise auch eine geschlossene Bauweise zugelassen werden, sofern diese zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes bereits bestand.

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

4.1 Garagen sind in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wobei ein Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten ist. Abweichend davon können in den mit WA 3 und 4 festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sowie den mit MI 1 festgesetzten Mischgebieten Einzelgaragen im rückwärtigen Gartenbereich (hinter der rückwärtigen Baugrenze) entlang der seitlichen Grundstücksbegrenzung ausnahmsweise zugelassen werden. Innerhalb der festgesetzten Gemeindefläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltungen“ sind Garagen auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, sofern die Belange des Denkmalschutzes gewahrt werden.

4.2 Eine Überschreitung der überbaubaren Flächen im Gartenbereich durch Teilgaragen kann in den mit WA 1 und 2 festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Oberflächentragfähigkeit der Hinterlage der Schutzeinrichtung, wie sie in der Planzeichnung des Bebauungsplanes vermerkt ist, nicht überschritten. Die ausreichenden Abstände zur Umflut (siehe textliche Festsetzung 6.2) sind zu beachten.

4.3 In den mit WA 1 und 2 festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Fläche oder auch außerhalb festgesetzten Flächen zulässig.

4.4 HÖCHSTZULASSIGE ZAHL DER WOHNHEIMTEILEN IN WOHNGEBÄUDEN

4.5 Innerhalb der festgesetzten Flächen sind je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaus) maximal 2 Wohnungen zulässig.

6. VORKEHREN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

6.1 Straßenverkehrsämter In den mit WA 1 festgesetzten Flächen durch den Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Anlagen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an die Schallschirmung von Außenbauten gestellt.

Zur Festlegung der erforderlichen Luftschallschirmung von Außenbauten gegenüber Außenlärm sind auf Grundlage der DIN 4109 in der Planzeichnung die betroffenen Fassaden gekennzeichnet. Die Regelungen der Wasserschutzbehörden sind zu beachten. Eine Erdbebenzone ist durch die Umflut der Rotwassersressourcen nicht ausgeschlossen werden kann, ist daher nicht zulässig.

Mögliche Außenlärmquelle	Erforderliches R _{w,fas} des Außenbauteils	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume u. Ateliers
I bis 55 dB(A)	30 dB	30 dB	30 dB
II bis 60 dB(A)	30 dB	30 dB	30 dB
III bis 65 dB(A)	40 dB	35 dB	35 dB
IV bis 70 dB(A)	40 dB	35 dB	35 dB
V bis 75 dB(A)	45 dB	40 dB	40 dB

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_{w,fas} nach der DIN 4109 zu erfüllen, Fenster von nicht genutzten Räumen (z. B. R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb der Lämppegelbereiche III bis IV, wenn sie sich in den zu Lämppegelbereich I / Friedrich-Ebert-Strasse) ausgerichteten Fassaden befinden - zu Lüftungszwecken mit einer schallschützenden Luftdurchführung auszustatten. Ausnahmeweise kann von den vorgenannten Festsetzungen abgesehen werden, wenn im Rahmen eines Einzelantrages nach DIN 4109 ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgesehener Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der vermiedenen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz erforderlich sind. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen sind Rollenklappen in deren Schallschirmung bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_{w,fas} zu berücksichtigen.

7. FLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

7.1 Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgartenbereiche (Bereich zwischen Baugrenze und Straßeneingangsfläche der Promenade) in den mit WA 3 und 4 festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (Burgwall/Schützenwall) sowie in den festgesetzten Mischgebieten (MI 1 und MI 2) sind von jeglichen baulichen Anlagen aus nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen - mit Ausnahme der Grundstücksanlagen (z. B. Zugänge - Reservoir, Aufstufungen und Anbauten) sind in diesen Bereichen unzulässig.

7.2 Entlang der Bärkel, Umflut und der Fegelasche sind in einem Abstand von 5 m zur überbaubaren Fläche der Gewässer bauliche Anlagen (auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen) außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit Ausnahme von baulichen Anlagen, die auf dem Gelände des Hauptbaukörpers gleichzusetzen. Nebenränder sind in der Höhe mind. 1,50 (berechnet gemessen) unter dem Hauptfuß anzusetzen. Abweichend hiervon können für die Hauptbaukörper bei Erdgeschossniveau auch andere Frischrichtungen zugelassen werden, sofern das städtebauliche Bild nicht beeinträchtigt wird.

8. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHEN

8.1 Die um ein Erhaltungsgelbe belegten Grünsubstanz sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichem Gehölz, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

GESTALTUNGSSETZUNG (Nachrichtlich in den Bebauungsplan übernehmen)

1. STELLUNG DER GEBÄUDE Für die Baukörperstellung sind nur in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 121/2 „Coesfelder Promenade“ festgesetzten Frischrichtungen zulässig. Die Frischrichtung ist der längeren Mittelseite des Hauptbaukörpers gleichzusetzen. Nebenränder sind in der Höhe mind. 1,50 (berechnet gemessen) unter dem Hauptfuß anzusetzen. Abweichend hiervon können für die Hauptbaukörper bei Erdgeschossniveau auch andere Frischrichtungen zugelassen werden, sofern das städtebauliche Bild nicht beeinträchtigt wird.

2. AUSSENANFLÄCHEN Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind einheitlich je Gebäude als rot- bis braunes Sicht- / Verkleidungsmaterial (nicht glänzende Oberfläche) oder als weißer Putz auszuführen. Für jede Gebäudeanteile dürfen für max. 10 % der geschlossenen Wandfläche andere Materialien verwendet werden (z.B. Sichtstein, Holz dunkel gebeizt oder natur belassen).

3. BALKONE Im Bereich der an den öffentlichen Straßenraum direkt angrenzenden Gebäudeanteile sind Balkone unzulässig.

4. DACHFORM / DACHNEIGUNG Dächer sind innerhalb der Mischgebiete und Allgemeinen Wohngebiete als geneigte Dächer (Satteldächer, Walmdächer) auszuführen. Die zulässige Dachneigung beträgt 40 - 50° bzw. 30-50° (WA 5). Zu der öffentlichen Straßenverkehrsfläche abgewandete Seite sind in den mit WA 3, 4 und 5 festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sowie in den Mischgebieten für untergeordnete Gebäude auch andere Dachformen / Dachneigungen zulässig. Des Weiteren können für die Hauptbaukörper bei Erdgeschossniveau auch andere Dachformen / Dachneigungen zugelassen werden, sofern das städtebauliche Bild nicht beeinträchtigt wird.

5. DACHFLÄCHENBAUTEN Dachschornsteine und Dachaufbauten sind nur in der Breite von maximal 40 % der Traufeneigung zulässig. Sie müssen mindestens 2,00 m Abstand von der seitlichen Gebäudekante einhalten sein. Der obere Ansatz der Dachziegel an der Dachkante muss mind. 1,50 (berechnet gemessen) unterhalb des Firstes liegen.

6. DACHNEIGUNG DER O. BRETTE DER HAUPTBAUKÖRPER sind ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Dachflächen von den öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Fuß- / Radwege) aus nicht einsehbar sind. Dabei sind die Abstände der Gebäude von der seitlichen Gebäudekante in jedem Fall einzuhalten. Dachschornsteine, Dachrückstühle oder Dachflächenfenster sind auf öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten unzulässig. Im Bereich von möglichen Spitzdächern (Dachraum oberhalb eines Dachgeschosses) sind Dachgäuben unzulässig.

6. DACHENDECKUNG Alle geneigten Dächer sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen (nicht glänzende Oberfläche) in der zuletzt geänderten Fassung. Die Farbgebung der Dachziegel muss mind. 1,50 (berechnet gemessen) unterhalb des Firstes liegen. 2001 Rotbraun, 2010 Signalrot, 3003 Rubinrot, 3009 Oxidrot, 3013 Tomatenrot, 3016 Korallenrot und 8013 Rotbraun erlauben.

7. GARAGEN / STELLPLÄTZE / NEBENANLAGEN Für die Außenwandflächen der Garagen / Carports ist das gleiche Material mit der gleichen Farbgebung wie für den Hauptbaukörper zu verwenden. Als Abwechslung können Holzkonstruktionen (naturbelassen, grau oder in der gleichen Farbe wie der Hauptbaukörper) oder Stahlkonstruktionen (feuerverzinkt, grau oder in der gleichen Farbe wie der Hauptbaukörper) verwendet werden. Dächer von Garagen / Carports sind entweder mit der Dachneigung des Hauptbaukörpers oder als Flachdach auszuführen. Die Dachbedeckung hat bei geneigten Dächern mit den für den Hauptbaukörper verwendeten Materialien zu erfolgen. Sofern Garagen/Carports im rückwärtigen Gartenbereich (hinter der rückwärtigen Baugrenze) angeordnet sind, sind deren Dachflächen zu begrünen.

8. VORGÄRTEN UND ENFRIEDRUNG Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgartenbereiche der Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der mit WA 3 und 4 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten sowie in den festgesetzten Mischgebieten sind - mit Ausnahme der Grundstückszufahrten / Zugänge - als Garten- und Grünflächen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Die Grundstücke sind zur Promenade wahrweise mit einer Pflanzenart aus der nachfolgenden Pflanzenliste in einer Höhe von max. 0,80 m anzupflanzen. Grundstücksflächen mit Zugängen in einer Breite von insgesamt maximal 6,00 m je Grundstück (maximal eine Zufahrt und ein Zugang je Grundstück) sind davon ausgenommen. Mästen sind nicht zulässig. Zaune sind in der Höhe der Einfriedung auf der dem Garten zugewandten Seite hinter den Hecken zulässig.

Rothuche - Fagus sylvatica
Hainbuche - Carpinus betulus
Feldahorn - Acer campestre
Eiche - Taxus baccata
Liguster - Ligustrum vulgare

Bei einer rückwärtigen Einfriedung der Grundstücke entlang des Schützenrings (WA 1 und 2) hat unter Berücksichtigung der Grenzen des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Umflut mit einem ausreichenden Sichtschutz durch Abpflanzung mit einer Pflanzenart aus der o.g. Pflanzenliste (siehe Nr. 8) zu versehen.

9. ANTENNENANLAGEN Antennen und Satellitenempfangsgeräte sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gesehen werden können. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn ein geodrehter Empfangsantenne nicht schwebelastig ist. In diesem Fall ist die Anzahl der Anlagen auf eine Anlage je Gebäude beschränkt.

10. ABFALL- / WERTSTOFFBEHALTER Standorte für Abfall- / Wertstoffbehälter sind sofern vom Schützenwall / Burgwall einsehbar mit einem ausreichenden Sichtschutz durch Abpflanzung mit einer Pflanzenart aus der o.g. Pflanzenliste (siehe Nr. 8) zu versehen.

11. WERBENANLAGEN Werbeflächen der zulässigen von Werbemaßnahmen gelten weiterhin die §§ 9, 10, 11 und 12 der Gestaltungsatzung der Stadt Coesfeld

12. ABWEICHUNGEN Abweichungen von dieser Satzung - sofern diese im Bebauungsplan nicht ausdrücklich vorgesehen sind - sind nur gestattet, wenn sie:

- Gründe des Wohlens der Allgemeinheit der Abwechslung erfordern, oder
- die Durchsetzung der Vorschriften im Einzelmaß eine der oberer nicht beachtlichen Härte führt und die Abweichung die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

STADT COESFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. 121/2.1

"COESFELDER PROMENADE"

- SCHÜTZENWALL / BURGWALL / SCHÜTZENRING

